

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straassenbahn von Bremgarten nach Dietikon und Ausdehnung derselben auf die Strecke von Bremgarten (Obertor) nach der Station Bremgarten der schweizerischen Bundesbahnen.

(Vom 15. Dezember 1904.)

Tit.

Mittelst Eingaben vom 20. Juni 1902, 5. März 1903 und 25. März 1904 stellte die Direktion der elektrischen Straassenbahn Bremgarten-Dietikon das Gesuch, es möchte die durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1899 (E. A. S. XV, 471) erteilte und unterm 13. Dezember 1901 (E. A. S. XVII, 237) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb ihrer Unternehmung auf die Strecke von Bremgarten (Obertor) nach der Station Bremgarten der schweizerischen Bundesbahnen ausgedehnt werden. Durch diese Fortsetzung werde der Verkehr mit dem Bünzthal wesentlich gehoben und entwickelt.

Gemäß dem modifizierten technischen Berichte vom 25. März 1904 beginnt die neue Linie, für welche die Frage der Straassenbenützung durch die Beschlüsse der Gemeinde Bremgarten vom 5. Oktober 1903 und des Großen Rates des Kantons Aargau vom 11. Juli 1904 endgültig erledigt ist, bei dem neuen Sta-

tionsgebäude Bremgarten-Obertor, mündet vermittelt einer Kurve von 30 Meter in die Marktstraße, erhält auf der Strecke Hotel Drei König bis Hotel Adler ein Gefälle von 81 ‰ und mündet daselbst mit einer Kurve von 110 Meter in die durch die Gemeinde Bremgarten neu zu erstellende Reußbrücke ein. Auf dem andern Reußufer sei eine „Haltestelle auf Verlangen“ vorgesehen. Von hier an liege das Tracé auf der Bahnhofstraße bis oberhalb der St. Josephanstalt, verlasse sie daselbst, gelange auf eigenes Terrain und münde, die Bahnhofstraße überbrückend, direkt in den Vorplatz der Station Bremgarten der schweizerischen Bundesbahnen.

Die Länge der Linie betrage 1346 Meter, die Spurweite sei ein Meter. Die Maximalsteigung betrage 81 ‰, der Minimalradius 30 Meter. Die Stromzuführung geschehe von der Kraftstation zur Bruggmühle in Bremgarten. Die Wagen der bestehenden elektrischen Straßenbahn Bremgarten-Dietikon werden auch die neue Linie befahren. Diese Bahn werde die neue Linie nach denselben Vorschriften, wie sie für Bremgarten-Dietikon aufgestellt worden seien, betreiben. Der Fahrplan richte sich ebenfalls nach demjenigen der Linie Bremgarten-Dietikon.

Der summarische Kostenvoranschlag enthält folgende Hauptposten :

Unterbau	Fr. 31,500
Oberbau	42,500
Elektrische Leitungsanlage	„ 9,200
Expropriation.	„ 6,800
Bauzinse	„ 4,500
Unvorhergesehenes und Betriebskapital	„ 10,500
	<hr/>
Total	Fr. 105,000

Mittelt Vernehmlassung vom 10. August 1904 erklärte sich der Regierungsrat des Kantons Aargau mit dem Erweiterungsprojekt vom 25. März 1904 (Projekt III) einverstanden.

Das Eisenbahndepartement hat in üblicher Weise in den Entwurf eines Bundesbeschlusses für die Ausdehnung der Konzession vom 24. Juni 1899 auf die neue Linie die Bestimmungen der neuern Konzessionen aufgenommen und diesen Entwurf der elektrischen Straßenbahn Bremgarten-Dietikon, sowie den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich zur Rückäußerung zugestellt. Sowohl die Direktion der Straßenbahn als die beiden genannten Regierungen erklärten sich mittelst Eingaben vom 19., 22.

und 25. November d. J. mit dem Entwurfe einverstanden. Einem von der Regierung des Kantons Zürich geäußerten Wunsche, es möchten in Ziffer 12 des Entwurfes betreffend Ausübung des Rückkaufsrechtes die Worte „oder wenn er davon keinen Gebrauch machen sollte, der beteiligten Kantone Aargau und Zürich“ weggelassen werden, ist aus den von dieser Regierung angeführten Gründen entsprochen worden.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Dezember 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Bremgarten nach Dietikon und Ausdehnung derselben auf die Strecke von Bremgarten (Obertor) nach der Station Bremgarten der schweizerischen Bundesbahnen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. dreier Eingaben der Direktion der elektrischen Straßenbahn Bremgarten-Dietikon vom 20. Juni 1902, 5. März 1903 und 25. März 1904;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1904,

beschließt:

I. Die durch Bundesbeschuß vom 24. Juni 1899 (E. A. S. XV, 471) erteilte, und unterm 13. Dezember 1901 (E. A. S. XVII, 237) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Bremgarten (Obertor) nach Dietikon (Bahnhof) wird auf die Strecke von Bremgarten (Obertor) nach der Station Bremgarten der schweizerischen Bundesbahnen ausgedehnt und gleichzeitig abermals abgeändert, wie folgt:

1. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses angerechnet, sind dem Bundesrate die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Bremgarten-Obertor-Bremgarten (Station der schweizerischen Bundesbahnen), sowie die revidierten Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 6 Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der neuen Linie zu machen.

2. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten angerechnet, ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

3. Die Bahnlinie wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

4. Artikel 15, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten 10. Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.“

5. Absatz 4 des Artikels 15 erhält folgenden Zusatz: „Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest.“

6. Artikel 18, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber, soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.“

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 4 Rappen, und deren niedrigste nicht über 2 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll.“

7. Im Absatz 3 des Artikels 18 sind die Worte: „in Wagenladungen“ zu streichen und ist im Eingang nach „Landwirtschaft“ einzuschalten „Gewerbe“.

8. Artikel 18, Absatz 6, erhält im Eingang folgende Fassung:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persön-

lichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger etc.“

9. Am Schlusse des Artikels 20 ist einzuschalten: „sofern der Rest mindestens 1 Rappen beträgt“.

10. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„In bezug auf die Benutzung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die vom Großen Rate des Kantons Aargau durch Beschlüsse vom 27. September 1898 und 11. Juli 1904 und vom Gemeinderat Bremgarten durch Beschluß vom 5. Oktober 1903, sowie die vom Regierungsrat des Kantons Zürich durch Beschluß vom 10. Dezember 1898 aufgestellten Bestimmungen, soweit sie nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.“

11. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes, bildet die ganze Linie Dietikon-Bremgarten-Obertor-Bremgarten, (Station der schweizerischen Bundesbahnen) ein einziges Rückkaufsobjekt und es kommen die Bestimmungen des Artikels 27 der Konzession zur Anwendung.

12. Sollten die unter Ziffern 1 und 2 hiervoor festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden, so fällt der gegenwärtige Bundesbeschluß, soweit er von der Ausdehnung der Konzession auf die Strecke Bremgarten (Obertor)-Bremgarten, Station der schweizerischen Bundesbahnen, handelt, dahin.

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. Januar 1905 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Uebertragung und Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn auf die Muottas bei Samaden.

(Vom 15. Dezember 1904.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 11. Juni dieses Jahres stellten die Herren Josef Englert, Ingenieur, und Kaufmann & Cie., alle in Basel, das Gesuch, es möchte die durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1896 (E. A. S. XIV, 236) dem Herrn R. Wildberger, Ingenieur, in Chur, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn auf die Muottas bei Samaden auf die Gesuchsteller übertragen werden. Gleichzeitig legten sie eine Erklärung des Herrn Wildberger vor, wonach dieser mit der Übertragung der Konzession einverstanden ist. Damit verbanden sie das weitere Gesuch, es möchte Artikel 20 der Konzession gestrichen oder dahin abgeändert werden, daß das im Artikel 16 der Konzession festgesetzte Maximum der Transporttaxen erst dann herabzusetzen sei, wenn die Bahnunternehmung 10 Jahre nacheinander einen acht Prozent übersteigenden Reinertrag abwerfe, während der erwähnte Artikel 20 bestimme, daß die Herabsetzung der Taxen schon dann zu erfolgen habe, wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwerfe. Zur Begründung dieses letztern Gesuches wiesen sie darauf hin, daß das Oberengadin nur eine ganz besonders kurze

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Bremgarten nach Dietikon und Ausdehnung derselben auf die Strecke von Bremgarten (Obertor) nach der Station Bremgarten der schwe...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1904
Date	
Data	
Seite	587-593
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 252

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.